

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Beihilferegulungen

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird für die Pfarrerinnen und Pfarrer und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Gewährung von Beihilfe auf die Hessische Beihilfenverordnung verwiesen.

Das Land Hessen hat mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) vom 27. Mai 2013 die bisher in der Hessischen Beihilfenverordnung geregelten Sachverhalte nun im Hessischen Beamtengesetz (§ 80) geregelt. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2004. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 u.a. entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfenvorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen. Die Neuregelung des Landes Hessen tritt am 1. März 2014 in Kraft, so dass die derzeit in der EKHN geltenden Verweisungsnormen anzupassen sind. Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz enthielt bisher keine selbständige Verweisungsnorm. Zur Rechtsklarheit sollte die Verweisungsnorm auch hier ergänzend aufgenommen werden.

2. Familienzuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Zeit seit Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft am 1. August 2001 bis zur Gleichstellung am 1. Januar 2009 durch das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar war. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, „rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlages ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt.“ Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 1 Nr. 35 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) in § 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes

nun geregelt, dass Beamtinnen und Beamten in Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, der Familienzuschlag rückwirkend nachgezahlt wird. In der EKHN leben 41 Pfarrfrauen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; diesen wurde der Familienzuschlag EKHN seit 1. April 2010 ausgezahlt.

3. Laufbahnrechtliche Bestimmungen

Die Grundsätze zum Laufbahnrecht sind im Kirchenbeamtenengesetz der EKD in § 14 Absatz 1 geregelt. Gleichzeitig werden die Gliedkirchen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zum Laufbahnrecht zu erlassen. Bisher hat die EKHN davon keinen Gebrauch gemacht. Vor Inkrafttreten des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD und des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD waren die laufbahnrechtlichen Vorschriften lediglich in der Richtlinien für die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKHN geregelt.

Im Zuge des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD sind die bisherigen Regelungen zu den Laufbahnbestimmungen und die Beförderungszeiten der Einfachheit halber in das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD übernommen worden. Nachdem die Bundeslaufbahnverordnung reformiert worden ist und auch die EKD im Jahr 2010 eine Laufbahnverordnung erlassen hat, die auf die Bundeslaufbahnverordnung verweist, ist es im Interesse einer praktischen Rechtsanwendung und auch einer Vergleichbarkeit geboten, auch in der EKHN vergleichbare Regelungen in Form einer Laufbahnverordnung zu etablieren.

4. Rechtsweg Vorverfahren

Das Beamtenrecht sieht für beamtenrechtliche Streitigkeiten vor Erhebung einer gerichtlichen Klage die Durchführung eines Vorverfahrens vor. Das Vorverfahren dient der nochmaligen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung durch eine Stelle der Verwaltung. Dies gibt der Verwaltung die Chance, ihre eigene Entscheidung vor einer gerichtlichen Überprüfung noch einmal selbst zu überdenken. Das Vorverfahren dient aber auch der Beamtin oder dem Beamten. Sie oder er kann durch ein Vorverfahren auch einen unzumutbaren rechtmäßigen Verwaltungsakt angehen, während sie oder er bei einer gerichtlichen Überprüfung nur die Widerrechtlichkeit des Verwaltungsaktes anführen kann. Im Pfarrdienstrecht ist die Durchführung eines Vorverfahrens ebenfalls gängige Praxis und wurde von den Gerichten auch immer gefordert. Da eine eigenständige rechtliche Regelung im Pfarrdienstgesetz selbst bisher fehlte, wurde in einigen Fällen das Gericht ohne Vorverfahren angerufen, so dass die Klage zurückgewiesen wurde.

B. Lösungsvorschlag

1. Beihilferegelungen

Die Verweisungen auf die neuen landesrechtlichen Regelungen werden in die Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamtenengesetz EKD aufgenommen. Die Kandidatenordnung erhält eine entsprechende Verweisung für die Vikarinnen und Vikare.

2. Familienzuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Bezüglich des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird auf das Bundesrecht verwiesen. Anders als die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der EKHN, die in Lebenspartnerschaften leben, ihren Familienzuschlag jedoch unabhängig von einer Antragstellung rückwirkend ab Begründung ihrer Lebenspartnerschaft ausbezahlt bekommen. Die die Bundesregelung ergänzenden Norm wird in § 1a Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz aufgenommen.

3. Laufbahnrechtliche Bestimmungen

Die Regelungen im Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD sind aufzuheben, damit die Kirchenleitung die laufbahnrechtlichen Vorschriften in Form einer Laufbahnverordnung, die auf die Laufbahnverordnung der EKD verweist, normieren kann.

4. Rechtsweg Vorverfahren

Zur Klarstellung, dass vor Erhebung einer Klage vor Gericht in der Verwaltung ein Vorverfahren durchzuführen ist, wird zu § 105 PfdG.EKD eine Regelung in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufgenommen.

5. Sonstige Änderungen

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für die rückwirkende Auszahlung des Familienzuschlages sind einmalig etwa 60.000,- € zu erwarten.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Flemmig
 OKRin Hardegen

Beteiligung: Kirchenleitung
 Pfarrerausschuss
 Dienstrechtliche Kommission
 Kirchensynode

E. Anlage

- Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Unterhalt
(Zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD).

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigem §§ 14 bis 16 werden die §§ 16 bis 18.

5. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19
Vorverfahren
(Zu § 105 Absatz 2 PfdG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 20.

**Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 6a bis 9 werden die §§ 5 bis 8.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 9 und 10.
5. § 12 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 13 wird § 11.
7. Der bisherige § 14 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 54 Absatz 3 KBG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 13 und 14.

**Artikel 3
Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.“

Artikel 4
Änderung der Kandidatenordnung

§ 8 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie.

(2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen.

(3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen richtet gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 22. Januar 2002 (ABl. 2002 S. 37) außer Kraft.

Begründung

Artikel 1. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)

1. In § 11 werden die Ansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer durch Aufzählung konkretisiert, die sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergeben. Neu ist die Verweisung auf § 80 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Landesvorschrift regelt die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts entsprechend der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nun gesetzlich. Der gesetzliche Rahmen wird durch die Hessische Beihilfenverordnung ausgefüllt und konkretisiert. Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich den bisherigen hessischen Beihilferegelungen. In § 80 Abs. 2 HBG werden die Tatbestände zusammengefasst, die einen Anspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass laufende Bezüge gezahlt werden. So besteht ein Anspruch u.a. während einer Elternzeit und - zeitlich befristet - während einer Beurlaubung aus familiären Gründen.

2. Redaktionelle Änderungen.

3. Der Anspruch auf Beihilfe während der Beurlaubung richtet sich nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4. Redaktionelle Änderungen.

5. Wie im staatlichen Bereich und im Kirchenbeamtengesetz ist vor der Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren durchzuführen und zwar auch, wenn der Klage kein Verwaltungsakt zugrunde liegt. Bevor ein Rechtsstreit vor Gericht verhandelt wird, soll der obersten Dienstbehörde die Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme oder ggf. zur Korrektur des Verwaltungshandel gegeben werden.

6. Redaktionelle Änderungen.

Artikel 2. Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

1. Die §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD werden aufgehoben, da die Kirchenleitung die laufbahnrechtlichen Vorschriften in Form einer Laufbahnverordnung, die auf die Laufbahnverordnung der EKD verweist, regelt.

2. Redaktionelle Änderungen.

3. Aufgrund der Neuregelung der Beihilfavorschriften im Lande Hessen erfolgt nun die Verweisung bezüglich der Beihilferegelungen auch auf § 80 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Landesvor-

schrift regelt die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts entsprechend der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nun gesetzlich. Der gesetzliche Rahmen wird durch die Hessische Beihilfenverordnung ausgefüllt und konkretisiert. Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich den bisherigen hessischen Beihilfe Regelungen. In § 80 Abs. 2 HBG werden die Tatbestände zusammengefasst, die einen Anspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass laufende Bezüge gezahlt werden. So besteht ein Anspruch u.a. während einer Elternzeit und - zeitlich befristet - während einer Beurlaubung aus familiären Gründen.

4. Redaktionelle Änderungen.

5. Das Kirchenbeamtengesetz der EKD erlaubte bei Inkrafttreten lediglich eine Beurlaubung aus familiären Gründen von 12 Jahren. Daher verwies § 12 auf die günstigeren Bundesregelungen, die eine Beurlaubung aus familiären Gründen bis zu 15 Jahren ermöglichte. Zwischenzeitlich wurden die Regelungen Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend angepasst, so dass die Verweisung aufgehoben werden kann.

6. Redaktionelle Änderungen.

7. Der Anspruch auf Beihilfe während der Beurlaubung richtet sich nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

8. Redaktionelle Änderungen.

Artikel 3. Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Die Regelung normiert, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Pfarrerinnen und Pfarrer (gemäß Verweisungsnorm des § 12 Pfarrbesoldungsgesetz), die in Lebenspartnerschaften leben, unabhängig von einer Antragstellung rückwirkend ab Begründung ihrer Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag ausbezahlt bekommen.

Artikel 4. Änderung der Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO)

Die Neuregelung stellt klar, dass den Kandidatinnen und Kandidaten der EKHN ebenso wie den Pfarrerinnen und Pfarrer eine vollumfängliche Fürsorge seitens des Dienstherrn zuteil wird.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

Die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte kann außer Kraft treten, da die Regelungsinhalte im PfdG.EKD, dem KBG.EKD, der Kandidatenordnung und der Pfarrdienstwohnungsverordnung aufgenommen worden sind.

Synopse

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)</p> <p>Vom 10. November 2010</p> <p>(ABl. EKD 2010 S. 307) berichtigt am 4. Juli und 5. Oktober 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149, 289)</p>		<p>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD</p>	
<p>§ 49 Unterhalt (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes</p>		<p>§ 11 Unterhalt (Zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD). (1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. (3) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. (4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften</p>	<p>Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 8 n.F. des KBGAG.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.</p>		<p>oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	
<p>§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der</p>		<p>§ 15 Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 75 Abs. 4 PfdG.EKD). Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Verweis auf das Hessische Beamtenengesetz und die Hessische Beihilfenverordnung.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.</p> <p>(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die</p>			

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>Pfarrerin oder der Pfarrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder 2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder 3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat. <p>Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.</p>			
<p>§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts</p>		<p>§ 19 Vorverfahren (Zu § 105 Abs. 2 PfdG.EKD). In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchen-</p>	<p>Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15 KBGAG.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.</p> <p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1, 2. Abordnung nach § 77, 3. Zuweisung nach § 78, 4. Versetzung nach § 79, 5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3, 7. Entlassung nach den §§ 97 und 98. <p>In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>		<p>verwaltungsgesetzes durchzuführen.</p>	

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG) Vom 24. November 2007 (ABI. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABI. 2010 S. 18)</p>	<p>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD</p>	
	<p>§ 5 Laufbahnbestimmungen (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD) (1) Für die Beförderung (Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend, über die in einer eingehenden Beurteilung Auskunft zu geben ist. (2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine der höheren Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle vorhanden ist. (3) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch; sie soll jedoch erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. (4) Eine Beförderung setzt voraus, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer bestimmten Dienstzeit im Amt bewährt hat. Eine Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in der Bewährungszeit uneingeschränkt erfüllt hat. (5) Die Dienstzeit rechnet von der</p>		<p>Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter der EKHN im Eingangsamts der Laufbahn, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit. Die Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Beamtin oder Beamter derselben Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zeit einer inhaltlich gleichwertigen Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst können angerechnet werden.</p> <p>(6) Die Ämter, die innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.</p> <p>(7) Eine Beförderung soll nicht erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit, 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung. <p>(8) Eine Beförderung soll ferner nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das dienstliche Interesse im Einzelfall die Übertragung eines höheren Amtes gebietet oder 2. die Kirchenbeamtin oder der 		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Kirchenbeamte mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder</p> <p>3. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des SGB IX ist und sich ihr oder sein beruflicher Werdegang dadurch verzögert hat.</p> <p>§ 6 Beförderungszeiten (Zu § 14 Abs. 1 KGB.EKD)</p> <p>(1) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt die Bewährung im Amt während einer Mindestzeit von Jahren gemäß Absatz 2 voraus.</p> <p>(2) Die Mindestbewährungszeiten sind</p> <p>1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 6, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 7, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 8, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 9;</p> <p>2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 10, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 11, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 12, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 13;</p> <p>3. in der Laufbahn des höheren</p>		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 14, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 15, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 16.</p> <p>§ 5 Abs. 1 letzter Satz des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Mindestbewährungszeiten können bei der Übertragung einer höher bewerteten Planstelle oder in Ausnahmefällen bei besonderer Bewährung bis zur Hälfte abgekürzt werden. Eine besondere Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in hervorragender Weise erfüllt hat.</p> <p>(4) Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes setzt eine Mindestzeit von zwei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen Dienstes voraus. Die Überleitung in das erste Beförderungsamts des höheren Dienstes (A 14) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Laufbahnwechsel erfolgen.</p>		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>§ 9 Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und 3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes er-</p>	<p>§ 8 Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes er-</p>	<p>Verweis auf das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Beihilfenverordnung.</p> <p><i>Hessisches Beamtengesetz:</i></p> <p>§ 80 (tritt am 1. März 2014 in Kraft) Beihilfe</p> <p>(1) Anspruch auf Beihilfen haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind, 3. Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene Lebenspartner und 4. Waisen, <p>wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgelddarstellungen aufgrund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deswegen nicht erhalten, weil diese wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden. Den in Satz 1 genannten Personen werden Beihilfen auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>lassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	<p>lassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	<p><i>sowie ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 5. In der Verordnung nach Abs. 5 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten.</i></p> <p><i>(2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Elternzeit,</i> <i>2. Beurlaubung aus familiären Gründen für die Höchstdauer von drei Jahren,</i> <i>3. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.</i> <p><i>Im Falle des Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person hat oder sie oder er in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), versichert ist. Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Gewährung von Beihilfen auch für weitere Zeiträume zugelassen werden, in denen keine laufenden Bezüge gezahlt werden.</i></p> <p><i>(3) Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, für Maß-</i></p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
			<p><i>nahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrigen Sterilisationen und nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gewährt. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach Satz 1 für Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.</i></p> <p><i>(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).</i></p> <p><i>(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile sowie zu dem Verfahren.</i></p> <p><i>(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zu Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 87</i></p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
			<p><i>und 93 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gelten entsprechend.</i></p>
	<p>§ 12 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD) (1) Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend. (2) Abweichend von § 72a Abs. 7 des Bundesbeamtengesetzes besteht während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nur für die Dauer von drei Jahren. (3) Die Gesamtdauer des Bezuges von Leistungen nach § 72a Abs. 7 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 5 der Elternzeitverordnung des Bundes darf pro Kind drei Jahre nicht überschreiten.</p>		<p>§ 12 hat aufgrund der Neuregelung des KBG.EKD keinen eigenen Regelungsinhalt mehr.</p>
	<p>§ 14 Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Leistungen der Krankenfürsorge während</p>	<p>§ 12. Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD). Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengeset-</p>	<p>Verweis auf das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Beihilfenverordnung.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	der Beurlaubung richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	zes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	
Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)		Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes	
<p>§ 74a (ist am 1. August 2013 in Kraft getreten)</p> <p>(3) Beamten, Richtern und Soldaten in Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird der Familienzuschlag rückwirkend gezahlt. Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Für die Nachzahlung ist die jeweils geltende Fassung der Anlage V anzuwenden.</p>		<p>§ 1a</p> <p>§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BBGI. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.</p>	<p>Eine Antragstellung für die rückwirkend Zahlung des Familienzuschlages ist nicht notwendig.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO)</p> <p>Vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34)</p>	<p>Änderung der Kandidatenordnung</p>	
	<p>§ 8 (1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie. (2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen. Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend. (3) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen 1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und</p>	<p>§ 8 (1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie. (2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen. (3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend. (4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen richtet gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“</p>	<p>Kandidatinnen und Kandidaten der EKHN haben ebenso wie Pfarrerrinnen und Pfarrer Anspruch auf eine vollumfängliche Fürsorge seitens des Dienstherrn.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Für Ansprüche nach der Hessischen Beihilfenverordnung gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte</p> <p>Vom 22. Januar 2002 (ABI. 2002 S. 137)</p> <p>Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:</p> <p>§ 1 Die Verordnung über die Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Elternzeitverordnung – EltZV) vom 17. Juli 2001 (BGBl. 2001 S. 1669) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anzuwenden.</p> <p>§ 2 Die Pfarrerin und der Pfarrer haben während eines Erziehungsurlaubs ohne Dienstbezüge für die Nutzung einer Dienstwohnung eine Entschädigung in Höhe des Mietwertes zu entrichten. Die Entschädigung kann bei einer außergewöhnlich hohen Belastung des Familieneinkommens mit Zustimmung der Kirchen-</p>		<p>Die Verwaltungsverordnung wird aufgehoben. Die Regelungsinhalte sind im PfdG.EKD, dem KBG.EKD, der Kandidatenordnung und der Pfarrdienstwohnungsverordnung enthalten.</p>

	<p>verwaltung ermäßigt werden. ³Dies gilt nicht, wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs Anspruch auf freie Dienstwohnung hat (§ 11 Abs. 3 PfBesG). ⁴Die Nebenkosten sind nach der Regelung für Dienstwohnungsinhaber zu erstatten.</p> <p>§ 3 Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.</p>		
--	---	--	--